

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen über Warenlieferungen und Leistungen, einschließlich sonstiger vertraglicher Leistungen.
- 1.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 1.3 Sie haben Ihr Angebot entsprechend unserer Anfrage abzugeben. Auf Abweichungen Ihres Angebots zu unserer Anfrage muss ausdrücklich hingewiesen werden.
- 1.4 Als Bestätigungsschreiben ist die unserer Bestellung beigefügte „Bestellungsannahme“ zu verwenden. Änderungen sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Der vereinbarte Liefer- bzw. Limitpreis gilt als Festpreis. Würden Preise oder Konditionen nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn den in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preisen oder Konditionen vom Besteller nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang bei uns schriftlich widersprochen wird.
- 1.5 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.6 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 1.7 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.8 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterglieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.9 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.10 Handelsübliche Klauseln sind nach dem jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

2 Lieferumfang

- 2.1 Die auszuführenden Lieferungen und Leistungen sind im Einzelnen im Bestell schreiben und seinen Anhängen beschrieben. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind vollständig zu erbringen, d.h. die betriebssichere Verwendung muss gewährleistet sein, auch wenn dies nicht eindeutig aus dem Bestelltext hervorgeht und die hierzu notwendigen Teile nicht besonders aufgeführt sind. Alle Lieferungen und Leistungen haben den neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu berücksichtigen. Sie haben bei der Ihnen obliegenden Projektierung und Konstruktion zu beachten, dass Teile, deren Austausch unter normalen Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne bauliche und maschinentechnische Änderungen aus- und wieder eingebaut werden können. Sie verpflichten sich, sämtliche Ihnen zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen daraufhin zu überprüfen und bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Lieferungen/Leistungen anderer Auftragsnehmer uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferung mehrerer gleicher Anlagenteile muss auch die Austauschbarkeit der Einzelteile gewährleistet sein. Unsere etwaige Beteiligung an der Auslegung, Konstruktion und Auswahl von Materialien hat nur beratenden Charakter. Ihre alleinige Verantwortung für die vertragsgemäße Erfüllung Ihrer Lieferung/Leistung wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt.
- 2.2 Preise und Pauschalpreise für Montage bzw. Dienstleistung beinhalten:
- sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, Fahrgeld, Auslösung, Kosten für Unterbringung, Übernachtung und Beförderung der Arbeitskräfte, sämtliche Überstunden, Nacht- und Sonntagszuschlag, die zur Einhaltung der festgesetzten Termine notwendig werden,
 - sämtliche Kosten für das Vorhalten von Werkzeugen, Transport- und Hilfsgeräten (z.B. Gerüsten) sowie Hebezeugen usw. mit dem dazugehörigen Verbrauchsmaterial,
 - Bereitstellung von Materialien und Vornahme von sonstigen Handlungen, die zur vorgesehenen Erprobung notwendig sind,
 - alle für die Durchführung der Montage erforderlichen Versicherungen, wie Montage, Haftpflicht, Feuer, Diebstahl, Wasser, Bruch usw. Versicherungssumme mindestens 1.000.000,- Euro
 - nicht vertraglich geschuldete Arbeiten werden nur vergütet, wenn sie zwischen Ihnen und uns schriftlich vereinbart wurden,
 - die Bewachung der Montagestelle, einschl. Material, Geräte, Baubuden und Eigentum der Arbeitskräfte ist Sache des Lieferers. Der Besteller haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dergleichen nicht,
 - die Baustelle und die zur Verfügung gestellten Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege usw. sind bei der Räumung auf Kosten des Lieferers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und nötigenfalls zu säubern.

3 Preise, Versand

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten zur Verpackung, Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

- 3.2 Der Versand ist, soweit in der Bestellung nichts anderes genannt, unter Beachtung der günstigsten Versandart durchzuführen. Alle Lieferungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, bei LKW-Versand frei Werk, bei Post- oder Bahnversand frei Station Kirchheim. Etwaige Gebühren für Transportversicherungen werden nur anerkannt, wenn sie von uns gewünscht wurde.
- 3.3 Für jede Sendung haben Sie uns, unabhängig von der Versandart, am Tage des Abgangs der Ware je 1 Versandanzeige per Telefax zuzuschicken. Lieferscheine sind jeweils in doppelter Ausfertigung zu halten sowie durch Bestellzeichen und Auftragsnummer zu ergänzen. Bei direkter Lieferung an Dritte ist der Versand streng neutral unter Verwendung unserer Versandpapiere vorzunehmen.
- 3.4 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr des Versandes geht erst bei Übernahme am Bestimmungsort und, sofern es sich um Leistungen handelt, mit dem Tage der Abnahme auf uns über.

4 Rechnungserstellung und Zahlung

- 4.1 Die Rechnungen sind uns stets in zweifacher Ausfertigung - die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet – nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form, d.h. mit allen Bestellzeichen, Versandart usw. zuzusenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 4.2 Unsere Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse, wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. In keiner unserer Zahlungen liegt eine Anerkennung für die ordnungsgemäße Lieferung oder ein Verzicht auf Mängelrüge. Die Zahlung setzt voraus, dass alle Zahlungsauslösenden Ereignisse erfüllt sind und Sie Ihren sonstigen Verpflichtungen insbesondere der Übergabe von Unterlagen und Dokumenten, termingerecht nachgekommen sind. Dies schließt mit ein, dass Montagen/Dienstleistungen auf Zeitaufweis grundsätzlich auf Rapporten nachgewiesen und arbeitstäglich von unserem Bauleitenden Monteur der eine vor Arbeitsaufnahme bekannten Person abgezeichnet werden müssen.

5 Verpackung

- 5.1 Sie sind für eine ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Transportschäden, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Ihren Lasten, soweit nichts anderes vereinbart ist, wird eine in Rechnung gestellte Verpackung gegen volle Guthschrift franko zurückgesandt. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nicht recycle- oder wieder verwertbare Materialien werden wir nicht mehr annehmen oder zu Ihren Lasten entsorgen.

6 Liefertermin, Lieferverzug

- 6.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die rechtzeitige Erbringung der Montage bzw. Dienstleistung oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 6.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie und dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- 6.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 6.6 Höhere Gewalt und Arbeitskräfte befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
- 6.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 6.8 Teillieferung akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

7 Zeichnungen

- 7.1 Alle Unterlagen, wie Zeichnungen, Schablonen, Messtabellen usw., die Ihnen von uns für die Angebotsabgabe oder im Bestellungsfall überlassen werden, bleiben ebenso wie die von Ihnen nach unseren Angaben angefertigten Arbeitsunterlagen unser uneingeschränktes Eigentum. Sie sind streng vertraulich zu behandeln. Jede Vervielfältigung, Verwertung oder Mitteilung – auch auszugsweise – dritten Personen oder Konkurrenzfirmen gegenüber, ist verboten. Für uns durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Nachteile oder Schäden sind Sie voll schadensersatzpflichtig. Sie haften insoweit auch für Ihre Mitarbeiter. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen an uns zurückzusenden, ebenso nach Ausführung des Ihnen erteilten Auftrags, auch wenn wir nicht zu deren Rücksendung aufgefordert haben.

8 Garantie, Gewährleistung, Haftung

- 8.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbände entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Sie leisten Gewähr für die Verwendung von besten und zweckentsprechenden Materialien, zweckmäßige Konstruktion, richtige und sachgemäße Ausführung, einwandfreie Montage und Funktion, Kraftbedarf, Leistungs- und Wirkungsgrad usw. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen der Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen und vertraglichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 8.3 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 8.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparaturen oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadensersatz, zu.
- 8.5 Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr/ unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung eingeschränkt wird. Wir können sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ein ungewöhnlich hoher Schaden droht.
- 8.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, beträgt sie 24 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 24 Monate nach Einbau/Inbetriebnahme. Ausgenommen von der Gewährleistung sind typische und allgemein anerkannte Verschleißteile, sofern sie als solche auch vom Lieferer schriftlich benannt und vom Käufer schriftlich anerkannt worden sind. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Gewährleistungszeit neu. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 8.7 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder - Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Sie haben ein nach Art und Umfang effektives, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement zu praktizieren und uns dieses nach Aufforderung durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine angemessene Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangende Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 8.8 Die vom Lieferer auszuführenden Montagearbeiten dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- der Ablauf der Arbeiten ist mit unserer Montageleitstelle abzustimmen. Ein genauer Terminplan muss erstellt werden.
 - Der Lieferer ist dafür verantwortlich, dass sich seine Arbeitnehmer den Weisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit fügen.
 - Für sämtliche vom Lieferer auszuführenden Montagearbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des TÜV, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die VDE-Vorschriften maßgebender und ein Bestandteil des Vertrags. Dasselbe gilt für werksinterne Sicherheitsrichtlinien und Vorschriften, sowie allen sonstigen Techn. Regeln gemacht werden.
 - Etwaige dem Lieferer zur Verfügung gestellte Geräte sind gründlich auf Eignung hin zu überprüfen. Ungeeignete Geräte sind unverzüglich zurückzuweisen.
 - Wir erwarten auch, dass alle bei solchen Gelegenheiten in unserem Betrieb gesammelten Erkenntnisse über den Arbeitsablauf, den Einsatz von Maschinen und über unsere Fabrikation selbst als Betriebsgeheimnisse betrachtet und nicht weiter getragen werden. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnung wird der Lieferer für alle uns dadurch entstehenden Schäden oder Nachteile haftbar sein.
 - Der Lieferer haftet für die von seinem Personal in Ausführung der Montage- und Inbetriebnahmearbeiten schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden.

9 Schutzrechte

- 9.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- 9.2 Bezüglich aller Kunden des Bestellers, deren Adressen dem Lieferer durch Bereitstellung von Lieferscheinen, Frachtbriefen und ähnliches bekannt werden, gewährt der Lieferer dem Besteller absoluten Kundenschutz. Evtl. Anfragen an den Lieferer, die Artikel des Bestellers betreffen, sind an den Besteller weiterzuleiten. Der Lieferer verpflichtet sich auch, über die Zeit der Vertragsdauer hinaus, nicht für die Konkurrenz in den gleichen für den Besteller hergestellten Artikeln tätig zu werden.

10 Ersatzteile, Kundendienst

- 10.1 Sie verpflichten sich, innerhalb der Gewährleistungszeit die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Reserve- und Ersatzteile im Störfall innerhalb kürzester Zeit beizustellen oder Maßnahmen zu treffen, die gegenüber uns im zumutbaren Rahmen liegen. Wir erhalten von Ihnen eine Ersatzteilempfehlung für Teile, welche sofort verfügbar sein sollten und die einem allgemeinen Verschleiß unterworfen sind.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 11.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 11.3 Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten.
- 11.4 Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 11.5 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gelten für beide Teile Kirchheim unter Teck- Jesingen als Erfüllungsort. Ist ein anderer Versand-, Logistik-, Montage- bzw. Aufstellungsort als Kirchheim unter Teck – Jesingen vereinbart, so gilt dieser für Lieferungen/Leistungen als Erfüllungsort.
- 11.6 Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck. Ab dem jeweils vom Gesetz bestimmten Betrag ist das Landgericht Stuttgart zuständig.
- 11.7 Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 11.8 Bei der Vergabe unserer Aufträge werden Firmen, die den Nachweis für ein Energie- oder Umweltmanagementsystem erbringen, (Beispiel nach ISO 50001 oder 14001) bevorzugt behandelt.



Keller Lufttechnik GmbH + Co. KG
Neue Weiheimer Str. 30
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon +49 7021 574-0
E-Mail info@keller-lufttechnik.de
www.keller-lufttechnik.de

USt.-IdNr. DE 145913063
Sitz der Kommanditgesellschaft:
Kirchheim unter Teck
Amtsgericht Stuttgart, HRA 230710
Pers. haft. Gesellschafterin:
Keller Beteiligungs GmbH
Sitz: Kirchheim unter Teck
Amtsgericht Stuttgart, HRB 230281

Geschäftsführer:
Horst Keller
Frank Keller